



GEMEINDE UFFING A. STAFFELSEE

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Antrag der Gemeinde Uffing a. Staffelsee auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Schöffau in den Antlasgraben

Der Gemeinde Uffing a. Staffelsee wurde mit Bescheid des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 20.09.2021 Az. 34-6323.1 die gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz zur Einleitung von gereinigtem Abwasser in den Antlasgraben erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der Planunterlagen liegen im Rathaus der Gemeinde Uffing a. Staffelsee, Hauptstraße 2, 82449 Uffing a. Staffelsee, Zimmer-Nr. 2.3. (Bauamt) vom 07.10.2021 bis 25.10.2021 aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bescheid vom 20.09.2021 wurde der Trägerin des Vorhabens und den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Diese Bekanntmachung und der Bescheid vom 20.09.2021 können auch auf der Homepage der Gemeinde Uffing a. Staffelsee unter www.uffing.de (Aktuelles – Bekanntmachungen - Amtliche Bekanntmachungen zum Download) eingesehen werden.

Rechtlich maßgebend sind gemäß Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG allerdings alleine die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

Uffing a. Staffelsee, 08.10.2021

Andreas Weiß
Bürgermeister

angeschlagen am 08.10.2021
abgenommen am 26.10.2021

i. A.



Landratsamt Garmisch-Partenkirchen



Landratsamt • Postfach 15 63 • 82455 Garmisch-Partenkirchen

Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Uffing a. St.
Hauptstraße 2
82449 Uffing a. St.

Wasserrecht

Sachbearbeitung: Herr Pfeiffer
Telefon: +49 8821 751-326
Telefax: +49 8821 751-8424
E-Mail: Herbert.Pfeiffer@lra-gap.de
Gebäude/Zimmer: C 217

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Unser Geschäftszeichen: 34-6323.1
Datum: 20.09.2021

Wasserrecht; Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Schöffau in den Antlasgraben

Anlage: 1 Plansatz
1 Kostenrechnung
1 Empfangsbekanntnis g.R.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt folgenden

Bescheid

1. Gehobene Erlaubnis

1.1. Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Uffing a. St. wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von gereinigtem Abwasser in den Antlasgraben erteilt.

1.2. Zweck der Benutzungen

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage des Betreibers behandelten kommunalen Abwassers.

In der Kläranlage behandeltes Abwasser wird auf dem Grundstück Gem. Schöffau,

Hauptgebäude
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen
Kfz- und Führerscheinstelle
Partenkirchner Straße 52
82490 Farchant
Erreichbarkeit ÖPNV
www.lra-gap.de/de/anf.html

Besuchszeiten
Mo. - Do. 08:00 - 12:30 Uhr
Fr. 8:00 - 12:00 Uhr
Kfz- und Führerscheinstelle
Mi. bis 17:00 Uhr durchgehend
(Annahmeschluss 30 Min. vor
Ende der Besuchszeit)
Bauamt
Do. bis 17:00 Uhr durchgehend

Telefon Vermittlung
+49 8821 751-1
Telefax
+49 8821 751-380
E-Mail
poststelle@lra-gap.de
Internet
www.lra-gap.de

Bankverbindung
Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen
IBAN: DE87 7035 0000 0000 0280 01
BIC: BYLADEM1GAP
Bankverbindung Abfallwirtschaft
Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen
IBAN: DE76 7035 0000 0000 0640 89
BIC: BYLADEM1GAP

Fl.-Nr. 294 bei Fluss-km 4,4 in den Antlasgraben eingeleitet. Die Einleitungsstelle hat folgende Koordinaten: Ostwert: ca 656409; Nordwert: ca. 5286826.

1.3. Plan der Benutzungen

Den Benutzungen liegen die Pläne der Planungsgesellschaft Renner Consulting GmbH vom 21.07.2016 nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt-) durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde. Die mit Roteintragungen versehenen Pläne sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die Unterlagen sind mit den Prüfvermerken des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 10.08.2021 sowie mit dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 20.09.2021 versehen.

1.4. Beschreibung der Anlagen

Schöffau und Kalkofen sind Ortsteile der Gemeinde Uffing am Staffelsee im Norden des Landkreis Garmisch-Partenkirchen, Regierungsbezirk Oberbayern. Beide Ortsteile sind an die Scheibentauchkörperanlage in Schöffau angeschlossen. Die Anlage ging am 01.08.2000 in Betrieb.

Schöffau und Kalkofen entwässern im Trennsystem. Die Kanalisation wurde im Jahr 2000 hergestellt. Die Schachtdeckel im Ortsteil Kalkofen wurden größtenteils abgedichtet, um den Eintrag von Oberflächenwasser bei starken Regenereignissen zu reduzieren. Um Fehleinleitungen durch die Anwohner zu reduzieren wurde Aufklärungsarbeit geleistet.

1.5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.5.1. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird bis zum 31.12.2041 erteilt.

1.5.2. Überwachungswerte

Folgende Werte sind an der Einleitungsstelle in das Gewässer einzuhalten:

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten 2h-Mischprobe:	Konzentration (mg/l)
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	120
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	30
Stickstoff gesamt (Nges) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 01. Mai bis 31. Oktober	50
Phosphor gesamt (Pges)	2

Die Anlage ist für Nitrifikation bemessen und zu betreiben. Die betrieblichen Möglichkeiten der Anlage für eine vollständige Nitrifikation sind ganzjährig auszuschöpfen.

Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Analysen- und Messverfahren zugrunde.

1.5.3. Zulässiger Abfluss

maximaler Abfluss (Abwassermenge je h)	8 m ³ /h
Trockenwetterabfluss	64 m ³ /d

1.5.4. Bemessungsfracht

Der Auslegung der Kläranlage liegt folgende Bemessungsfracht (theoretische Tages-
schmutzfracht) im Zulauf der biologischen Stufe zu Grunde:

BSB ₅ -Bemessungsfracht	17,70 kg/d
------------------------------------	------------

1.5.5. Weitere Anforderungen an die Kläranlageneinleitung

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen. Das Ab-
wasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährden-
den Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlie-
ren aufweisen.

1.5.6. Erforderliche Maßnahmen für die Kläranlage

- a) Der Parameter Abfiltrierbare Stoffe (AFS) ist vier mal nach Strakregenereignissen mit
einer 2h-Mischprobe am Ablauf zu untersuchen (bei sehr hohem Wasserstand im Vor-
lagebecken des Schaufelrades). Die Ergebnisse sind dem Wasserwirtschaftsamt mit-
zuteilen. Die Konzentration an AFS sollte unter 50 mg/l liegen.
 - Als Referenz ist eine 2h-Mischprobe auf AFS bei Trockenwetter zu untersuchen
(niedriger Wasserstand im Vorlagebecken des Schaufelrades)
 - Der mittlere Abfluss während den Probenahmen ist zu dokumentieren
- b) Am Schacht SK2 ist eine Messeinrichtung einzubauen. Die Messeinrichtung muss Häu-
figkeit und Dauer der Notentlastungen aufzeichnen.
Umsetzungsfrist: 30.06.2022
- c) Es darf weiterhin keine Schlammrückführung aus dem Nachklärbecken stattfinden.
- d) Um Mehrbelastungen bei Großveranstaltungen zu bewältigen, sind nachfolgende Maß-
nahmen erforderlich: die auftretende Stoßbelastung ist im Schlammstapelbehälter (30
m²) aufzufangen und anschließend dosiert über die Kläranlage zu behandeln. Die
Grunddosierung von Fällmittel ist in diesem Zeitraum zu erhöhen. Während der Tage
mit Mehrbelastung (bis zur Entleerung des Schlammstapelbehälters) sind tägliche Son-
deruntersuchungen der Ablaufqualität (CSB, Pges und Nges) durchzuführen. Das Was-
serwirtschaftsamt ist vor einer Großveranstaltung zu informieren.

1.5.7. Betrieb und Unterhaltung

1.5.7.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

1.5.7.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Für die Abwasserdurchflussmessung ist, abweichend von den Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung, das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmeseinrichtungen in Abwasseranlagen“ zu beachten.

1.5.7.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind auf der Kläranlage oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

1.5.8. Anzeige- und Informationspflichten

1.5.8.1. Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.5.8.2. Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie das Flussufer des Antlasgrabens von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.5.9. Fischerei

1.5.9.1 Die Gewässergüteverhältnisse in den beanspruchten Vorflutern (Antlasgraben) dürfen nicht nachteilig verändert werden.

1.5.9.2 Wenn bei Störungen in der Anlage ungenügend geklärte Abwässer in den Vorfluter gelangen, sind die Fischereiberechtigten umgehend zu verständigen.

1.5.9.3 Dem Fachberater für Fischerei ist die Besichtigung aller Anlagen zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Vorfluter im Benutzungsbereich zu gestatten.

2. Kostenentscheidung

1. Die Gemeinde Uffing a. St. hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Der Kostenschuldner ist von der Zahlung der Gebühr befreit. Die Festsetzung der Gebühr war entbehrlich. An Auslagen sind 1.869,- € für das Wasserwirtschaftsamt Weilheim angefallen.

Gründe

I. Sachverhalt

1. Anlass

Die vom Landratsamt Garmisch-Partenkirchen mit Bescheid vom 14.08.1995 erteilte gehobene Erlaubnis wurde zuletzt bis 31.12.2020 verlängert.

2. Antrag

Die Gemeinde Uffing a. St. beantragte mit Schreiben vom 18.05.2016 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von gereinigten Abwasser aus der Kläranlage Schöffau.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung, allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, da die entsprechenden Schwellenwerte nach den Ziffern 13.1.1 bis 13.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterschritten werden bzw. das Vorhaben in der Anlage 1 des UVPG nicht aufgeführt ist. Durch die weitere Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ergibt sich sowohl am Bestand als auch an den Ablaufwerken keine Verschlechterung. Mit nachteiligen Umwelteinwirkungen ist nicht zu rechnen.

4. Auslegung des Planes

Das Verfahren gemäß Art. 69 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit den Vorschriften des fünften Teiles Abschnitt II des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) wurde durchgeführt. Auf Veranlassung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen wurde der Plan gemäß Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG durch die Gemeinde Uffing a. St. ortsüblich bekanntgemacht. Gleichzeitig wurde die Öffentlichkeit darüber informiert, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist. Der Plan lag vom 23.09.2016 bis 24.10.2016 zur Einsichtnahme aus. Einwendungen konnten in der Zeit vom 23.09.2016 bis 07.11.2016 bei der Gemeinde Uffing a. St. oder beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erhoben werden. Gleichzeitig wurde die Behördenbeteiligung durchgeführt. Es gingen Stellungnahmen ein.

5. Stellungnahmen

- 5.1. Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen stimmte dem Vorhaben mit E Mail vom 13.04.2021 zu.
- 5.2. Die Fachberatung für Fischerei stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 05.10.2016 unter Aufnahme der bisherigen Nebenbestimmungen zu.
- 5.3. Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim (WWA) als allgemeiner amtlicher Sachverständiger stimmte dem Vorhaben zu und teilte im Wesentlichen Folgendes mit: Die Prüfung hat ergeben, dass die vom WWA genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Roteintragungen in den Antragsunterlagen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

6. Mündliche Verhandlung

Dem Antrag kann im Einvernehmen mit allen Beteiligten entsprochen werden. Eine mündliche Verhandlung ist somit gemäß Art. 67 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG entbehrlich.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Rechtsgrundlage

Das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Schöffau in den Antlasgraben stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs.1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis (§ 8 Abs.1 WHG) erforderlich.

Rechtsgrundlage für die Zulassung der beantragten Gewässerbenutzung ist § 12 WHG.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat die maßgeblichen Belange ermittelt und diese gegen- und untereinander abgewogen.

Die Erlaubnis kann im Rahmen des wasserrechtlichen Bewirtschaftungsermessens erteilt werden, da das Vorhaben mit den wasserrechtlichen Anforderungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG vereinbar ist. Schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen gem. § 3 Nr. 10 WHG i.V.m. § 3 Nr. 7 WHG (Veränderungen der Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen des WHG entsprechen) sind nicht zu erwarten.

Daneben erfüllt die beabsichtigte Gewässerbenutzung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG auch alle anderen Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die sich auf das wasserrechtlich zu beurteilende Vorhaben beziehen.

Die Befristung beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG und Nr. 2.1.8.2 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas). Die Erlaubnis wird nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens befristet und ist bis zum 31.12.2041 wirksam. Im Rahmen der Ermessensausübung wurde den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Unternehmers ebenso Rechnung getragen wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

3. Würdigung der Stellungnahmen

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

3.1. Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen (UNB)

Die UNB erhob zunächst Bedenken wegen des Vorkommens der Bachmuschel im Antlasgraben. Diese Bedenken wurden aufgrund der Studie des Kartierungsbüros Beck vom Mai 2017 aufgegeben.

3.2. Wasserwirtschaftsamt Weilheim

Die vom Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind unter den Nrn. 1.5.1. bis 1.5.8. enthalten.

3.3. Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern

Die von der Fachberatung vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind unter der Ziffer 1.5.9. berücksichtigt.

3.4. Das Bauamt des Landratsamtes erklärte mit Schreiben vom 15.03.2016 sein Einverständnis, soweit an den baulichen Anlagen keine Änderungen vorgenommen werden, sei aus baurechtlicher Sicht nichts veranlasst.

3.5. Das Gesundheitsamt des Landratsamtes erklärte mit Schreiben vom 01.09.2016 sein Einverständnis

4. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die unter Nr. 1.5 des Bescheidtenors enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind im Sinne von § 13 Abs. 2 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere im öffentlichen Interesse und zur Vermeidung oder zum Ausgleich schädlicher Umweltauswirkungen und nachteiliger Wirkungen für Dritte, geeignet, erforderlich und angemessen.

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 und 6 des Kostengesetzes (KG). Die Erhebung der Auslagen begründet sich aus Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG.

Die Auslagen errechnen sich wie folgt:

Wasserwirtschaftsamt Weilheim: 1.869, €

Die Gemeinde ist aufgrund von Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG von der Zahlung der Gebühr befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Rechtliche Vorgaben

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

2. Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

3. Personalbedarf

Hinweise zur Anzahl und der Qualifikation des für den Betrieb von Kläranlagen notwendigen Personals geben z.B. das LfU Merkblatt Nr. 4.7/2 „Personalbedarf auf kommunalen Abwasseranlagen“ oder das Merkblatt DWA-M 271 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen“.

4. Alleinarbeitsplätze

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Unfallverhütungsvorschriften die Alleinarbeit in besonderen Fällen verboten ist und der Unternehmer für Personenschutzmaßnahmen und organisatorische Maßnahmen zu sorgen hat. So muss u.a. bei Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen mindestens eine Person außerhalb des umschlossenen Raumes zur Sicherung anwesend sein.

5. Der Unternehmensträger oder sein Rechtsnachfolger haften für alle Schäden, die den Fischereiberechtigten durch den Bau aller Anlagen und die Vorflutbenutzung nachweislich entstehen (§ 89 WHG).

6. Inhalts- und Nebenbestimmungen können gemäß § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich festgesetzt werden (gesetzlicher Auflagenvorbehalt).

7. Die Erlaubnis ist nach § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.



Pfeiffer

